

der anwaltlichen Vertretung im Vorverfahren durch Urteil entscheidet.

Auch der neue § 472 StPO bindet allerdings die Kostenerstattung an die *Befugnis* zum Anschluß als Nebenklägerin, so daß ein altes Problem bleibt: In den Verfahren gegen jugendliche Vergewaltiger besteht wegen § 80 JGG keine Berechtigung zum Anschluß als Nebenklägerin (anders bei Verfahren gegen Heranwachsende, auch wenn auf sie Jugendrecht angewendet wird!). Hier haben wir nun die Situation, daß die Frau nach § 406 f als Verletzte berechtigt ist, sich einer Anwältin zu bedienen, die auch zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt ist, (Rechtsgrundlage ist entweder § 406 g, wenn man die „Befugnis zum Anschluß als Nebenklägerin“ hier so auslegt, daß entscheidend ist, ob einer der Straftatbestände aus § 395 vorliegt, oder § 48 Abs. 2 JGG, der der Verletzten und ihrer Vertreterin die Anwesenheit auch in nichtöffentlichen Verhandlungen gestattet), ohne daß die Kostentragung geregelt ist.

In diesen Fällen könnte eine zivilrechtliche Schadensersatzklage auch die Anwältinnenkosten umfassen, mit der Begründung, es gebe für diesen Fall gar keine, also auch keine abschließende strafprozessuale Kostentragungsregelung, so daß die Forderung nicht außerhalb der Haftungsnorm des § 823 BGB liege. Eine Ausnahme hiervon muß allerdings für die Fälle gelten, in denen nach § 74 JGG ausdrücklich davon abgesehen wurde, dem Jugendlichen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Dagmar Oberlies

Rechtshilfefonds für Frauen e.V. in Hamburg gegründet

Es gibt von neuen Hamburger Aktivitäten zu berichten: Frauen aus verschiedenen Berufsbereichen haben einen Rechtshilfefonds für Frauen gegründet.

Der *Rechtshilfefonds für Frauen e.V.* hat die Aufgabe, Frauen, die als Opfer von Gewalt oder als Folge von Frauendiskriminierung in Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen durch finanzielle Hilfe zur Ermöglichung sachgerechter juristischer Beratung und Vertretung.

Wir haben festgestellt, daß sich seit 1985 die Hamburger Gerichte in Strafverfahren vermehrt weigern, den betroffenen Frauen eine Rechtsanwältin im Rahmen der Prozeßkostenhilfe beizuordnen. Diese Verfahrensweise ist vom Oberlandesgericht Hamburg als Beschwerdegericht mehrfach bestätigt worden. Begründet wird dies damit, „daß die Interessen der Nebenklägerin als Verletzte weitgehend von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden können“. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Die Gründung des Rechtshilfefonds für Frauen bedeutet natürlich nicht, daß wir nicht weiter politisch – und auch als Anwältinnen in den einzelnen Verfahren – diese Rechtspraxis bekämpfen. Gleichzeitig besteht aber die Notwendigkeit, die Frauen, die jetzt den Beistand einer Anwältin benötigen, zu unterstützen. Darüberhinaus ist es Anliegen des Vereins, auch besser verdienende Frauen von diesen Kosten freizuhalten. Wir halten es für ein Unding, daß Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, neben der Tat die daraus resultierenden Schäden, eine unwürdige Gerichtsverhandlung und obendrein auch noch Kosten tragen müssen.

Die Arbeit des Vereins soll sich nicht lediglich auf den Bereich der Vergewaltigungsprozesse beschränken, sondern will alle Frauen erreichen, die sich juristisch gegen Diskriminierung zur Wehr setzen müssen. Wir denken dabei an Musterprozesse im Rentenrecht, bei der Durchsetzung von gleichem Lohn für gleiche Arbeit oder an Prostituierte, die die rechtliche Qualifizierung ihrer Dienstleistung als „sittenwidrig“ bekämpfen wollen. (Siehe insoweit die neueste BHG-Entscheidung BGH StR 566/86 vom 28.7.1987)

Wir haben eine Vereinssatzung erstellt, Vergaberichtlinien werden zur Zeit noch erarbeitet.

Zur Gründungsversammlung kamen Frauen zum Teil nicht nur als Privatpersonen, sondern als Vertreterinnen verschiedener Projekte: Die Gründerinnen arbeiten zum Beispiel in der Kaffeeklappe auf St. Pauli, beim Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, im 3. und 4. Hamburger Frauenhaus, in der Solidarität Hamburger Huren, im Verein Opferhilfe e.V. und im Café Sperrgebiet.

Nachdem auch in einigen Medien positive Resonanz gezeigt wurde, hoffen wir nach der inzwischen erfolgten Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf zahlreiche Spenden.

Frauen, die nach Lesen des Artikels Interesse bekommen haben, in ihrer Stadt etwas Ähnliches zu gründen, stehen wir gern mit weiteren Informationen zur Verfügung. Die Satzung versenden wir auf Anfrage.

Wer uns unterstützen will, kann auf folgendes Konto spenden:

Rechtshilfefonds für Frauen e.V., Konto-Nr. 603 732, Sparda Bank Hamburg, BLZ 206 905 00

Anschrift: Rechtshilfefonds für Frauen e.V., c/o Opferhilfe Beratungsstelle, Paul-Neumann-Platz 2-4, 2000 Hamburg 50

Hinweis:

Siehe auch den Spendenaufruf des Rechtshilfefonds Berlin auf der letzten Seite dieses Heftes.